

Jubiläen

Die Veröffentlichung der Jubiläen wird in Zukunft dem ab November in Kraft tretenden Bundesmeldegesetz angepasst. Danach zählen zu den Altersjubiläen der 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag, sowie ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

Bundesmeldegesetz gültig ab 01.11.2015

Am 1. November 2015 wird das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft treten und das bisher im Land Mecklenburg – Vorpommern geltende Landesgesetz ablösen. Das deutsche Melderecht wird damit bundesweit einheitlich geregelt. Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Wiedereinführung der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers. Künftig muss der Meldepflichtige bei der An – oder Abmeldung in der Meldebehörde eine vom Wohnungsgeber bzw. vom Wohnungseigentümer ausgestellte Bestätigung vorlegen. Wohnungsgeber im Sinne dieses Gesetzes ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung unterlässt. In der Regel wird dies der Eigentümer als Vermieter der Wohnung oder eine von ihm beauftragte Person sein. Wohnungsgeber bei Untervermietverhältnissen ist der Hauptmieter. Die Bescheinigung des Wohnungsgebers ist künftig erforderlich sowohl bei Einzug in eine Wohnung, aber auch bei Auszug aus einer Wohnung, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlagert wird, eine Nebenwohnung abgemeldet werden soll oder wenn (vorerst) keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird, z.B. bei Wohnungslosigkeit. Ab 1. November 2015 sind die Wohnungsgeber daher verpflichtet, den Meldepflichtigen eine entsprechende Bestätigung bei Ein – oder Auszug auszuhändigen, damit diese eine An – oder Abmeldung bei der Meldebehörde innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Wochen durchführen zu können. Der Mietvertrag ersetzt nicht die vom Gesetzgeber geforderte Bestätigung, da darin in der Regel nicht alle benötigten Angaben enthalten sind. Um die dann geltenden gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, hat das Amt Usedom – Nord auf der Internetseite www.amtusedomnord.de bereits jetzt wichtige Informationen sowie ein Muster der Wohnungsgeberbestätigung bereitgestellt.